

Amtsärztliche Untersuchung von Studierenden
Amtsärztliche Atteste zur Frage der Prüfungsfähigkeit im Gesundheitsamt der
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Warum eine amtsärztliche Untersuchung?

Amtsärztliche Atteste (**Gesundheitszeugnisse**) werden immer dann gefordert, wenn der Grundsatz der Chancengleichheit (**Gleichheitsgrundsatz**) gewährt werden soll.

Wer ist Auftraggeber?

Auftraggeber ist der bzw. die Studierende und nicht das Prüfungsamt.

Wer trägt die Kosten der Untersuchung?

Die Kosten trägt immer der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin (48,00€)

Welches Gesundheitsamt ist zuständig?

Grundsätzlich ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der bzw. die Studierende ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Studierenden, die außerhalb von Rheinland-Pfalz wohnen, besteht Zuständigkeit zur Untersuchung für die Hochschulen in Ludwigshafen und Speyer.

Wann ist vorzusprechen?

Amtsärztliche Untersuchungen werden nur durchgeführt, wenn Studierende spätestens bis 48 Stunden nach dem in Frage kommenden Prüfungstermin unter Vorlage des Haus- / Fachärztlichen Attestes (siehe Anlage) beim Gesundheitsamt vorsprechen! Der Prüfungstermin muss durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

Mitzubringen sind:

- Personalausweis
- Haus- /Fachärztliche Atteste gemäß Anlage sowie
- **alle krankheitsrelevanten medizinischen Befunde des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärzte**
-

(nur vollständig ausgefüllte Atteste gemäß Anlage werden berücksichtigt!)

Inhalt des amtsärztlichen Attestes

- Bezeichnung der Erkrankung (**Diagnose und Ursache**)
- Darstellung des Krankheitsbildes mit Symptomen
- Voraussichtliche Dauer der Erkrankung
- Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit
- Kompensationsmöglichkeiten

Bitte beachten: Werden keine Krankheitszeichen im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung festgestellt, wird dies im amtsärztlichen Attest festgehalten!

Rechtliche Wirkung des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses

Das Gesundheitszeugnis stellt **keinen Verwaltungsakt** dar.

Das Gesundheitszeugnis ist eine gutachterliche **Äußerung zur Vorbereitung der vom zuständigen Prüfungsausschuss zu treffenden Entscheidung** über die Zulässigkeit des Prüfungsrücktritts.

Wann liegt Prüfungsunfähigkeit vor?

Für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit muss immer eine **außergewöhnliche**, mit der Prüfung **gewöhnlich nicht verbundene**, und deshalb den Aussagewert der Prüfungsentscheidung verfälschende Beeinträchtigung, vorliegen.

Nur solche Gesundheitsbeeinträchtigungen **führen zu einer Prüfungsunfähigkeit**, die im Einzelfall konkrete, erhebliche und prüfungsrelevante, d.h. objektivierbare leistungsmindernde Beschwerden verursachen oder sie mit hinreichender Sicherheit erwarten lassen.

Beispiele:

- *hochfiebrige Infekte*
- *mit Bewusstseinstörung einhergehende Prozesse*
- *ans Bett fesselnde Verletzungen*
- *hochakute Erkrankungen*

Gesundheitsbeeinträchtigungen, die nicht zu einer Prüfungsunfähigkeit führen:

- *Krankheitsbilder, die (noch) keine relevanten Beschwerden und Leistungsabfälle hervorrufen*
- *unerhebliche, weil geringfügige Störungen des Allgemeinbefindens, wie etwa nicht fiebrige Erkältungen*
- *konstitutionsbedingte Befunde*
- *chronische Erkrankungen, wenn sie zum regulären Leistungsbild der bzw. des Studierenden gehören*
- *psychische bzw. psychosomatische Beschwerden durch die Prüfungssituation selbst – **Prüfungsangst oder bei mangelnder Vorbereitung.***

Wer entscheidet, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt?

Der Begriff der Prüfungsunfähigkeit ist sowohl das Ergebnis einer amtsärztlichen Anamneseerhebung, Untersuchung und Diagnosestellung (= **medizinische Bewertung**) als auch ein Rechtsbegriff.

Der Studierende erhält in jedem Fall ein amtsärztliches Attest nach Abschluss der Untersuchung. Hierin wird die medizinische Bewertung mitgeteilt, auch wenn eine Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht nicht vorliegt.

Die **rechtsverbindliche Feststellung** ob Prüfungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit vorliegt erfolgt **ausschließlich durch den Prüfungsausschuss** und **nicht** durch das die Begutachtung durchführende Gesundheitsamt.

Sowohl dem jeweiligen Prüfungsausschuss als auch einem evtl. angerufenen Gericht steht eine **eigene Bewertung** und **Nachprüfung** darüber zu, ob unter Berücksichtigung des **Gleichheitsgrundsatzes** Tatsachenfeststellungen vorlagen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen.

Anlage

Haus- / Fachärztliches Attest zur Vorlage beim Gesundheitsamt

Angaben zur untersuchten Person:

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Erklärung der untersuchenden Ärztin / des untersuchenden Arztes:

Krankheitssymptome / Befundtatsachen

Ergebnis der klinischen Untersuchung

Art der Beeinträchtigung

Diagnose(n)

Therapie

Die Gesundheitsstörung/Beeinträchtigung ist

- dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit
- vorübergehend

Dauer der Erkrankung: von _____ bis _____

Datum der ärztlichen Untersuchung: _____

**Unterschrift des Arztes / der Ärztin, Stempel (Arzt/Praxis/Klinik...)
sowie lesbarer Name des Arztes / der Ärztin mit Telefonnummer**

Rechtlicher Hinweis:

Strafgesetzbuch (StGB); § 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse; Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.